

Bericht zur Umsetzung der von der Vollversammlung beschlossenen Vergütungs- und Anreizleitlinie für die Vergütungen an die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter¹

Raiffeisenkasse Welsberg-Gsies- Taisten Genossenschaft

Themenbereich: internes Kontrollsystem

Geschäftsbereich: Personal

Kompetenzträger: Verwaltungsrat, Vollversammlung

Autor: Leiterin Compliance (Antigeldwäsche-Beauftragte)

Datum der Erstellung/Überprüfung: 29.03.2022

Datum der Behandlung im Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse: 29.03.2022

¹ Information an die Öffentlichkeit gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 im Sinne des Art. 450 der Capital Regulations Rule (CRR)

1. Entscheidungsprozess zur Festlegung der Vergütungsleitlinie

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.04.2019 wurde die Vergütungs- und Anreizleitlinie für die Vergütungen an die Leitungs- und Kontrollorgane sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter genehmigt. Dies, nachdem sich der Verwaltungsrat eingehend mit dem in der Bank vorhandenen Vergütungssystem beschäftigt und darauf aufbauend einen Entwurf für die Vergütungs- und Anreizleitlinie erstellt und genehmigt hat. Er hat sich dabei an einen vom Raiffeisenverband Südtirol zur Verfügung gestellten Rohentwurf angelehnt und denselben an die betriebsinternen Gegebenheiten der Raiffeisenkasse angepasst. Beteiligt am Prozess war die zuständige Stelle für das Personal sowie die Geschäftsführung und die Compliance-Funktion unter Miteinbeziehung des Risikomanagers. Der Leitgedanke war, Interessenkonflikte zu vermeiden, Risiken zu minimieren und zu berücksichtigen, dass es sich bei der Raiffeisenkasse um eine Kleinbank handelt und die Tätigkeit der Bank auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet ist. Der Prozess wurde darüber hinaus im Lichte des genossenschaftlichen Gedankens entwickelt, der auf die Erbringung der für die Mitglieder und Kunden notwendigen Bankdienstleistungen ausgerichtet ist.

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 09.12.2020 umgesetzt.

2. Informationen zur Umsetzung der Vergütungs- und Anreizleitlinie

Die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter der Raiffeisenkasse wurden gemäß den Vorgaben der oben unter Punkt 1) getroffenen Entscheidungen der leitenden Organe der Raiffeisenkasse umgesetzt.

Die Beschlüsse der Vollversammlung vom 21.04.2017 bzw. 09.12.2020 regeln für das Geschäftsjahr 2021 die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates (je Euro 150 pro Sitzung), die jährliche Pauschalvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates (je Euro 1.100) sowie die jährliche Pauschalvergütung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Euro 6.050) und an die effektiven Aufsichtsratsmitglieder (je Euro 4.950) festgelegt.

Die beschlossene Vergütungspolitik wurde in jenen Bereichen, in denen dem Verwaltungsrat von der Vollversammlung ein Entscheidungsspielraum zuerkannt wurde, wie folgt umgesetzt:

- 1) Aufgrund der besonderen vom Statut zuerkannten Aufgaben und Verantwortung (gesetzliche Vertretung, Vorsitz und Organisation der Vollversammlung und Verwaltungsratssitzungen) wurde dem Obmann des Verwaltungsrates nach Anhören des Aufsichtsrates eine jährliche Funktionszulage von Euro 13.200 zuerkannt.
- 2) Obwohl den Obmannstellvertretern in Vertretung des Obmannes die unter Punkt 1) angeführten Aufgaben und Verantwortungen zukommen, wurde diesen keine jährliche Funktionszulage zuerkannt.
- 3) Aufgrund der besonderen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse als Compliance-Verantwortliche/r wurde der Verwaltungsrätin Oberstaller Daniela (ab 17.12.2020 im Amt), nach Anhören des Aufsichtsrates, zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und der von der

Vollversammlung wie oben festgelegten Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates, eine jährliche Funktionszulage von Euro 2.500,00 zuerkannt.

- 4) Der Verwaltungsrat hat eine Haftpflichtversicherung zugunsten der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates auf Kosten der Raiffeisenkasse abgeschlossen. Die Prämie für die Versicherung der Aufsichtsräte wird als Sachentlohnung behandelt und besteuert.
- 5) Die wirtschaftliche Behandlung der Angestellten der Raiffeisenkasse, also des Direktors, der leitenden Angestellten und nicht leitenden Angestellten, wurde gemäß der geltenden Vergütungspolitik der Raiffeisenkasse, besonders in Hinsicht auf das Verhältnis zwischen fixen, kollektivvertraglich bestimmten, und variablen Bestandteilen nach Kriterien der Vorsicht ausgerichtet, um die Mittel der Bank in Hinsicht auf das vorliegende Risikoprofil nicht zu gefährden.
Die variablen Bestandteile haben zusammen nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen fixen Bruttoentlohnung ausgemacht, wobei auf jeden Fall die kollektivvertraglichen Vorgaben eingehalten wurden.
Bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen gelangten, außer in begründeten und im Interesse der Bank liegenden Ausnahmefällen, allein die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zur Anwendung.
- 6) Die Entlohnung der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen (Internal Audit, Risikomanagement, Compliance) beinhaltete, außer den kollektivvertraglich vorgesehenen Komponenten der Entlohnung und jener, die nach Angemessenheit zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzung erforderlich sind, keine weiteren Prämien.
- 7) Was die freien Mitarbeiter und Freiberufler anbelangt, wurden diese nur im Rahmen begründeter Notwendigkeiten beansprucht.
- 8) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates wurden die in Ausübung ihrer Ämter getragenen Kosten (Fahrtspesen u.a. Ausgaben) ersetzt.
- 9) Die gesetzliche Rechnungsprüfung und die genossenschaftliche Revision, die vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. durchgeführt werden, wurden durch Stundensätze bzw. Tagessätze abgegolten, ausgehend von den effektiven Kosten.

Die ausgezahlten Vergütungen bzw. Löhne stimmen somit mit den von der Vollversammlung genehmigten Vorgaben vollends überein.

Die internen Kontrollfunktionen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß Vorgaben der Banca d'Italia die Art und Weise geprüft, womit die Übereinstimmung der Praxis mit den normativen Vorgaben bei den Vergütungen sichergestellt werden soll. Das Internal Audit hat dazu einen Bericht erstellt. Die Prüfung hat folgendes Ergebnis gebracht:

Durch die in der Raiffeisenkasse getroffenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass eine Übereinstimmung der Praxis mit den normativen Vorgaben bei den Vergütungen gegeben ist. Zudem wurden keine Abweichungen oder Verstöße gegen die Vergütungs- und Anreizleitlinie sowie die einschlägigen Bestimmungen und Aufsichtsbestimmungen festgestellt. Die interne Revision hat lediglich die folgende Bemerkung angebracht: *Aus den erhaltenen Unterlagen ist nicht unmittelbar zu entnehmen, inwieweit das Risikomanagement entsprechend den Vorgaben*

der Leitlinie (Abschnitt 1.4 "Zuständigkeit, Überprüfungsfrequenz und Genehmigung") die Angemessenheit der Indikatoren und Parameter für die Bestimmung und Anerkennung der variablen Vergütung überprüft hat. Nach Ansicht der Internen Revision sollte in Zukunft eine diesbezügliche Kontrolle dokumentiert werden.

3. quantitative Informationen zu den Vergütungen

Die im Geschäftsjahr 2021 ausbezahlten Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter belaufen sich in Summe auf Euro 959.201. In diesem Zusammenhang werden nachstehende Detailangaben geliefert:

3.1. Vergütungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen

- Vergütungen an die Gesellschaftsorgane (Verwaltungs- und Aufsichtsrat): Euro 52.050
- Vergütungen an die Direktion: Euro 107.287
- Vergütungen an die Mitarbeiter des Marktbereiches (Vertrieb): Euro 549.905
- Vergütungen an die Mitarbeiter des Innenbereiches (BackOffice): Euro 249.959

Die an die abhängigen Mitarbeiter, sowie an die Verwaltungs- und Aufsichtsräte ausbezahlten Vergütungen haben eine fixe und eine variable Komponente zum Inhalt.

Die im Geschäftsjahr 2021 an die abhängigen Mitarbeiter ausbezahlten Vergütungen belaufen sich insgesamt auf Euro 907.151 davon entfallen Euro 861.294 auf die fixe Komponente der Vergütung und Euro 45.857 auf die variable Komponente.

Die variable Komponente der Entlohnung des Direktors betrug im Berichtsjahr 5,34% der fixen Bruttoentlohnung. Bei den leitenden Angestellten, den Angestellten und Hilfsangestellten bezifferte sich die variable Komponente der Entlohnung in Summe auf 5,32% der fixen Bruttoentlohnung aller unter diese Gruppe fallenden Mitarbeiter.

3.2. Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates (Anzahl 7)

- Sitzungsgelder insgesamt: Euro 13.800 (Euro 150 pro Sitzung)
- Vergütung Obmann (ohne Sitzungsgeld): Euro 13.200
- Vergütung Obmannstellvertreter und der restlichen Verwaltungsratsmitglieder (ohne Sitzungsgeld): Euro 9.100

Insgesamt wurden im Berichtsjahr folglich Euro 36.100 als Vergütungen (inklusive Sitzungsgeld) an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausbezahlt.

3.3. Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates (Anzahl 3)

- Sitzungsgelder insgesamt: Euro 0,00 (keine Festlegung von Sitzungsgeldern)
- Vergütung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates (ohne Sitzungsgeld): Euro 6.050
- Vergütung an die anderen effektiven Mitglieder des Aufsichtsrates: Euro 4.950

Die als Sachentlohnung behandelten Prämien für die im Berichtsjahr abgeschlossene D&O-Versicherungspolizze der Aufsichtsräte bezifferten sich auf insgesamt Euro 1.800.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr folglich Euro 17.750 als Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates ausbezahlt.

3.4. Vergütungen an identifizierte Mitarbeiter (personale più rilevante)

Die im Geschäftsjahr 2021 ausbezahlten Vergütungen an abhängige Mitarbeiter, die gemäß Vergütungs- und Anreizleitlinie als Identifizierte Mitarbeiter (Anzahl 6 – Direktor, Leiter Marktbereich, Leiter Innenbereich, Leiter Kreditbereich, Leiter Risikomanagement, Leiter Compliance) gelten, belaufen sich in Summe auf Euro 308.470; davon entfallen Euro 292.337 auf die fixe Komponente der Vergütung und Euro 16.133 auf die variable Komponente.

Es wurden folgende Vergütungen an Identifizierte Mitarbeiter nach Funktionen bzw. Bereichen ausgezahlt:

- Geschäftsführung (Anzahl 1): Euro 101.851 an fixer Vergütung sowie Euro 5.436 an variabler Vergütung, und zwar in Form von 100 Prozent Geldzuwendung)
- Verantwortliche der zentralen Betriebsfunktionen (Anzahl 3 – Leiter Innenbereich, Leiter Kreditbereich, Leiter Marktbereich): Euro 171.736 an fester Vergütung sowie Euro 10.697 an variabler Vergütung, und zwar in Form von 100 Prozent Geldzuwendung)
- Verantwortliche der internen Kontrollfunktionen (Anzahl 2 – Leiter/in Compliance, Leiter Risikomanagement): Euro 18.750 an fester Vergütung sowie Euro 0,00 an variabler Vergütung, und zwar in Form von 100 Prozent Geldzuwendung)

3.5. zurückbehaltene Vergütung (remunerazione differita)

nicht vorhanden

3.6. Neueinstellungsprämien und Abfindungen

nicht vorhanden

3.7. Spitzenverdiener (Vergütungen über Euro 1 Mio.)

nicht vorhanden

3.8. Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion

An die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion wurden im Geschäftsjahr 2021 folgende Gesamtvergütungen ausbezahlt:

- Obmann: Euro 15.241 (davon Euro 2.041 Spesenrückerstattungen)
- Mitglieder des Verwaltungsrates: Euro 23.477;
- Direktor: Euro 107.287;

4. Erläuterungen zur Vergütungspolitik der Raiffeisenkasse

Die Raiffeisenkasse hat ihre Vergütungspolitik in Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, in Anwendung der bereits aufgezeigten Prinzipien und unter Berücksichtigung ihrer strukturellen und organisatorischen Besonderheiten verfasst.

4.1. Grundzüge der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenkasse ist auf die in der geltenden Vergütungs- und Anreizleitlinie angeführten Zielsetzungen und Grundsätze ausgerichtet. Insbesondere gilt es die aktive und engagierte Teilnahme der Verwalter und Mitarbeiter an der Erreichung der gesteckten Ertrags- und Vertriebsziele im Einklang mit den effektiven Kundenbedürfnissen zu fördern, gleichzeitig aber auch eine umsichtige Bankführung sicherzustellen und Risiken zu vermeiden. Die Struktur der Vergütungen und Anreize der Raiffeisenkasse ist auch nach dem genossenschaftlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit ohne Spekulationsabsicht und nach Maßgabe der Bestimmungen der Banca d'Italia ausgerichtet. Dabei wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit angewandt, indem die Größe und Komplexität der Bank sowie die Art, der Umfang und der Risikograd der von ihr geleisteten Geschäftstätigkeit gebührend berücksichtigt werden.

Vergütungsbestandteile in Form von Finanzinstrumenten und Aktienoptionen kommen in der Raiffeisenkasse nicht zur Anwendung.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates bestehen ausschließlich aus einer fixen Komponente, das heißt, es werden keine erfolgsbezogenen und/oder variable Vergütungselemente zuerkannt. Die Entlohnung der Führungskräfte, der leitenden Angestellten und Angestellten setzt sich wie in der Vergütungs- und Anreizleitlinie genauer ausgeführt aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammen. Das Verhältnis dieser Komponenten zueinander entspricht gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde Kriterien der Vor- und Umsicht, um die Bank in Hinsicht auf das jeweilige Risikoprofil nicht zu gefährden.

Die Entlohnungen müssen mit den mittel- und langfristigen strategischen und operativen Zielen der Raiffeisenkasse im Einklang stehen, wobei der Gesamtbetrag der variablen Elemente der Entlohnung in Bezug auf die finanzielle Situation der Raiffeisenkasse vertretbar sein muss und keinesfalls nachhaltig deren Fähigkeit zur Konsolidierung und Stärkung des Eigenkapitals in irgendeiner Weise beeinträchtigen darf.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommen, außer in begründeten und im Interesse der Raiffeisenkasse liegenden Ausnahmefällen, allein die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zur Anwendung.

4.2. Prämienausschüttungen und variable Komponenten

In Bezug auf die Gründe und die Parameter für die Vergabe variabler Bestandteile der Vergütung wird im Detail auf die Vergütungs- und Anreizleitlinie verwiesen.

Die variable Komponente der Entlohnung besteht zum überwiegenden Teil aus der kollektivvertraglich vorgesehen Ergebnisprämie.

Die im Ermessungsspielraum des Verwaltungsrates liegenden variablen Bestandteile der Entlohnung wie sonstige monetäre oder nicht monetäre Anreize werden nur im begrenzten Maße und in begründeten Situationen zuerkannt. Diese zusätzlichen Anreize können gewährt werden, um besondere über das Durchschnittsmaß hinausgehende Leistungen/Erfolge auf individueller oder auf Mitarbeitergruppenbasis (bspw. besondere Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit,

außergewöhnlicher Beitrag bei der Umsetzung von Projekten oder Erschließung neuer Geschäftsfelder, usw.) zu fördern bzw. zu entlohnen.

Die gewährten Anreize werden in der Regel zeitverzögert ausgezahlt, wobei die Leistung über einen möglichst mehrjährigen Zeitraum bewertet wird und mit Rücksicht auf die langfristige Rentabilität der Leistung für die Bank. Die Anreize müssen im Verhältnis zum Geschäftsverlauf stehen und der eingegangenen Risiken der Bank und der jeweiligen Abteilung oder Organisationseinheit Rechnung tragen. Sie dürfen auf keinen Fall das Risikokapital der Bank mindern und werden nach dem Vorteil der Bank ausgerichtet. Im Fall eines negativen Geschäftsergebnisses ist die Bezahlung von Prämien oder sonstiger variabler Lohnelemente ausgeschlossen.

In Bezug auf die Kategorie der Identifizierten Mitarbeiter (d.h. jene Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank hat oder haben kann) legt die Raiffeisenkasse erhöhte Aufmerksamkeit darauf, dass die jeweils angewandten Vergütungssysteme keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger Risiken beinhalten.

Etwaige Anreize für die Verantwortlichen und Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen müssen in direktem Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben stehen; in keinem Fall wird ihre Vergütung an den Erfolg der Tätigkeit gekoppelt, die von ihnen überwacht wird.

Die variable Komponente der Entlohnung der Führungskräfte, leitenden Angestellten und Angestellten darf laut Vergütungs- und Anreizleitlinie 25% der jeweiligen fixen Bruttoentlohnung nicht überschreiten, wobei die kollektivvertraglichen Vorgaben in jedem Falle einzuhalten sind insbesondere in Bezug auf einen eventuell vorgegebenen niedrigeren Wert. Dieser lag im Geschäftsjahr 2021 bei 6,06%.

Die Leiterin Compliance
Daniela Oberstaller

digital unterzeichnet